

RS OGH 1986/1/30 6Ob505/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1986

Norm

ABGB §1435

EO §35 K

Rechtssatz

Einer während anhängiger Zwangsvollstreckung und während anhängigen Oppositionsstreites, sei es exekutiv, sei es außerhalb des Exekutionsvollzuges auf den betriebenen Anspruch bewirkten Leistung wird im Umfang des dem Oppositionsbegehren stattgebenden Urteiles nachträglich der Rechtszuweisungsgrund und damit für den Empfänger die Berechtigung entzogen, das Empfangene zu behalten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 505/86
Entscheidungstext OGH 30.01.1986 6 Ob 505/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0001982

Dokumentnummer

JJR_19860130_OGH0002_0060OB00505_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at